

BZ

Verbandsversammlung AZV „Elbe-Floßkanal“

Beschlussvorlage

Bv.Nr. 08-2026

	zur Vorberatung:			
	zur Beschlussfassung	X		
	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	19.08.2026	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer

Sachbearbeiter: Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Kostenstelle:

Bilanzkonto: 8000

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung der PV-Erzeugungsanlagen sowie des PV-Speichers auf der Kläranlage Nünchritz – BV 08-2026

Beschlusnummer - 2026 zu BV 08-2026:

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beauftragt die Firma Energietechnik Miene GmbH aus Zabeltitz mit der Lieferung und dem Einbau der Freiflächentische für 41 kwp, der Montage der Module, der Lieferung und Montage der Wechselrichter, Verkabelung sowie der Erweiterung des Speichers um 29,9 kwp einschließlich aller Neben- und Anmeldearbeiten für die Kläranlage Nünchritz mit einer Bruttoauftragssumme von **56.627,42** EUR.
2. Der Verbandsvorsitzende wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.
3. Der Verbandsvorsitzende wird weiter ermächtigt, für das Vorhaben im Bedarfsfall Nachträge bis zu einer Höhe von **2830,00** EUR (5 % der Auftragssumme) zu bestätigen.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

56.627,42 EUR

Veranschlagung

(Liquiditätsplan 2026) **60.000** EUR

(im Erfolgsplan 2026)

EUR

BV. -Nr. 08-2026 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz Nünchritz Zeithain

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Nachweis Beschluss neue Kommunalwasserrichtlinie EU
3. avisierte Änderung Erneuerbare Energien Gesetz 2027
4. Kennlinie Batteriefüllung
5. Angebotsübersicht
6. Darstellung geplante Umsetzungsschritte FF-Anlagen

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

Eigenversorgung über PV-Stromerzeugung KA Nünchritz / Zwischenfazit/ weiteres Vorgehen aufgr. angekündigter Gesetzesänderungen –EEG 2027

Ausgangslage:

Aufgrund immer drastischer Stromkostensteigerungen ab 2021 (Bezugspreis kwh von 4 auf 13 Cent gestiegen!) wurde im Verband die weitere Erhöhung einer Eigenversorgung durch PV-Strom als Ziel befürwortet. Im Blick war auch, dass Ende 2022 die Strompreisbremse auslief. Absehbar ist zudem, dass die Preise durch hohe Investitionen in die Netze auch zukünftig weiter hoch bleiben werden.

Es war und ist zur Entlastung der Gebührenzahler erforderlich, diese Abhängigkeit durch eine höhere Eigenversorgung zu vermindern.

Zusätzlich ist durch die nunmehr beschlossene Kommunalwasserrichtlinie der EU (Anlage 2) vorgegeben, dass **Kläranlagen Energieneutralität erreichen** sollen. Für die Verbandskläranlage bedeutet dies

- bis 2030 50 % des Energiebedarfs
- bis 2040 100% des Energiebedarfs

Die angekündigte und ansehbare Änderung der deutschen Einspeise- und Betriebsbedingungen für PV-Anlagen bringt für das vorher genannte Ziel hingegen erhebliche Verschlechterungen (Anlage 3).

So soll die

- **die Einspeisevergütung abgeschafft werden**
- **eine Direktvermarktungspflicht für jede Anlage eingeführt werden**
- **eine Abschöpfungsabgabe eingeführt werden**

Eine Dachanlage mit ca. 15 kwp wurde bereits seit 2013 betrieben. Hiermit konnten ca. 19000 kwh und somit **8-9% des Gesamtbedarfs über Eigenerzeugung** von 220.00 kwh/a abgedeckt werden. Es wurden im Durchschnitt 5 TEUR an Einspeisevergütung und eingesparten Stromkosten je Jahr erzielt. Die Anlage hatte sich nach 8-9 Jahren amortisiert.

Umsetzungsschritte

Im April 2023 wurde der Verbandsversammlung das Ziel vorgestellt, eine weitreichende Eigenversorgung durch PV-Anlagen (142 kwp) zu erreichen und hierfür eine Planung zu erstellen und einen Bauantrag einzureichen. Dies wurde durch die VV bestätigt. Als weiterer Schritt sollte eine 2. Dachanlage auf dem Maschinengebäude die Eigenversorgung erhöhen.

Im Juni 2023 wurde die VV informiert, dass es erhebliche Nachforderungen im Baugenehmigungsverfahren seitens des LRA gibt und die 2. Dachanlage wegen Problemen mit der Klärung technischer Anschlussvoraussetzungen mit dem Netzbetreiber vorerst Ende des Jahres in Betrieb gehen kann.

Es wurde dann die Errichtung einer Freiflächenanlage bis zu einer Kapazität von 140 kwp (die alte Grenze ohne Direktvermarktungserfordernis) geplant und ein entsprechender Bauantrag im März 2023 eingereicht. Der Bearbeitung des Bauantrages erfolgte schleppend und wurde seitens des LRA mit Problemen verbunden (Wasserr. Belange; **Einstandspflicht der Gemeinden bzgl. eines Rückbaus**). Nach Eingang der Baugenehmigung im Oktober 2023 wurde seitens der Gemeinden die Einstandspflicht abgelehnt und in Folge ein Widerspruch eingelegt, der durch Landesdirektion zu entscheiden war. Nachdem die LD unserer Argumentation einer nicht erforderlichen Verpflichtung der Gemeinden gefolgt ist, wurde der Widerspruch auf deren Vorschlag zurückgenommen. Das LRA änderte aber seine Baugenehmigung mit der entsprechenden Verpflichtung nicht! Erst mit einem Schreiben des Verbandes im **Mai 2024 an das LRA mit einer weiteren Ablehnung der Einstandspflicht wurde das Verfahren zum „Ruhen“ gebracht und eine Umsetzung der Baugenehmigung war möglich.**

Im März 2024 konnte die 2. Dachanlage mit ca. 27 kwp in Betrieb genommen werden. Hiermit konnte dann ca. 36000 kwh und somit weitere **16% des Gesamtbedarfs über Eigenerzeugung** von 220.000 kwh/a abgedeckt werden. Es werden im Durchschnitt 10 TEUR an Einspeisevergütung und eingesparten Stromkosten je Jahr erzielt. Die Anlage wird sich bei Baukosten von 50,2 TEUR nach ca. 5 Jahren amortisieren.

Aufgrund der Erfahrungen mit Lieferverzögerungen und der erheblichen Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren sowie bei der Zustimmung des Netzbetreibers wurde im November 2023 die Bestellung der Module für die weitere Umsetzung der PV-Strategie vorgenommen (ca.19 TEUR). Ziel war, die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau sicherzustellen. Hierüber wurde die VV am 06.12.2023 informiert.

Im Rahmen der Umsetzung wurde offenbar, dass die 1. Dachanlage den Anforderungen des Netzbetreibers nicht mehr entsprach, da keine Fernabschaltbarkeit gegeben war. Dies und die sinnvolle Erhöhung der Leistung (ca. Verdoppelung) durch Austausch der Module führten zur Entscheidung, die Anlage umzurüsten. Dazu wurde ca. ein Drittel der im Lagerbestand vorhandenen Module genutzt.

Im Juni 2025 konnte die ertüchtigte 1. Dachanlage mit ca. 30 kwp in Betrieb genommen werden. Hiermit konnte dann ca. 38000 kwh und somit 17% des Gesamtbedarfs über Eigenerzeugung von 220.000 kwh/a abgedeckt werden. Es werden im Durchschnitt 10 TEUR an Einspeisevergütung und eingesparten Stromkosten je Jahr erzielt. Die Anlage wird sich bei Baukosten von 34,1 TEUR nach ca. 7,5 Jahren amortisieren.

Zwischenfazit

Aktuell sind auf den Gebäudeanlagen **57kwp installierte Leistung** realisiert. Dies entspricht einer **Eigenversorgungsquote von ca. 33%.**

Speichererforderlichkeit

Als weitere Schritte wurde aufgrund des zu erwartenden höheren Anteils zur Abgabe ins Netz ein Speicher mit einer Kapazität von 29 kwp errichtet. Mit diesem Schritt sollten die Betriebserfahrungen gesammelt werden, um bei einer weiteren Modulerrichtung (Freifläche) zu wissen, ob eine Speichererweiterung erforderlich bzw. sinnvoll ist.

Diese Ergebnisse lassen sich nun festhalten:

Die Netzabgabe ohne Speicher lag 2025 bei 17% und ist nach der Leitungserweiterung sogar über 20% gestiegen. Durch den Speicherbetrieb liegt diese **derzeit bei 12% und wäre ohne Speicher bei 36%**. Der Speicher hat also 19% von sonst entstandener Abgabe ins Netz und letztlich vom Stromeinkauf im Vergleich zu Betrieb ohne Speicher vermieden.

Kosten Speicher: 24 TEUR; Betrieb 20J. = **1.200 EUR Afa je Jahr**

Der sich eingestellte Speicheranteil von 25% entspricht einem verminderten Stromeinkauf von ca. 9900 kwh. Dies führt zu einer höheren Einsparung mit Bezug auf die Abschreibungskosten des Speichers.

Einkaufspreis kwh aktuell 34 Cent

Einspeisevergütung kwh 5 Cent

Summe ersparter Stromeinkauf bei Speicherung v. ca. 9.900 kwh = **2871 EUR / a**

Die Anlage wird sich bei Baukosten von 24,3 TEUR nach ca. 14 Jahren amortisieren.

Bei Verdoppelung der Erzeugungsfläche dürfte sich eine Amortisation unter 10 Jahren einstellen.

Erkennbar im Betrieb des Speichers ist, dass in den sonnenintensiven Monaten Mittagsspitzen auftreten, die nicht gespeichert werden können und zur Netzabgabe führen. Grund ist, dass durch den Abwasserzulauf am Vormittag zumeist in den Mittagsstunden ein Reaktor nicht mehr belüftet sondern in die Absatz- und Ablassphase geht (Siehe Anlage Kennlinie 4).

Deshalb wäre Erweiterung Speicher sinnvoll und bei weiterer Kapazitätserweiterung unbedingt umzusetzen

Ausblick / Umsetzungsvorschlag:

Mit der angekündigten Abschaffung der Einspeisevergütung und einer Direktvermarktungspflicht werden die Rahmenbedingungen erheblich verschlechtert. Vorgeschlagen wird, mit der Errichtung einer Freiflächenanlage bis zu einer Kapazität von 99 kwp (die neue Grenze ohne Direktvermarktungserforderlichkeit) zu beginnen.

Im 2. Hj soll die mögliche Restmenge von 42 kwp ausgenutzt und FF-Tische errichtet werden (ca. 100 Module – s. Anlage 6). Dies Module liegen bereits auf Lager.

Diese Erweiterung ist aber nur richtig wirksam, wenn der Speicher gleichzeitig mit erweitert wird.

Die Kosten für die Errichtung der FF-Anlage sowie der Speichererweiterung sind in Anlage 5 zusammengefasst.

Es würden dann durch die Gebäudeanlagen **57kwp installierte Leistung** und die auf den FF-Anlagen **installierte Leistung von 42 kwp insgesamt 99 kwp betrieben**. Dies entspricht einer **Eigenversorgungsquote von ca. 57%**.

Es könnten somit ca. 30 TEUR Strombezugskosten je Jahr eingespart werden.

Danach sollten wieder in einem bestimmten Zeitraum Betriebserfahrungen gesammelt werden, um über einen 2. Errichtungsabschnitt für FF-Module sowie einer nochmaligen Speichererweiterung zu entscheiden.

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

16.12.2024

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Klima und Umwelt
- Mitglieder der Fachkommission Wasserwirtschaft
- Mitgliedsverbände

Kontakt

Tim Bagner
Tim.bagner@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-610
Telefax 030 37711-609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.12.03 E

Dokumenten-Nr.
W 6413

des Deutschen Städtetages

EU-Kommunalabwasserrichtlinie tritt in Kraft – Umsetzung in Deutschland

Kurzüberblick: Die novellierte Kommunalabwasser-Richtlinie der EU wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 31. Juli 2025 umsetzen. Die Richtlinie ist in Teilen ein echter Paradigmenwechsel im Wasserrecht. Sie führt die erweiterte Herstellerverantwortung ein. Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika finanzieren künftig 80% der Kosten von 4. Reinigungsstufen an kommunalen Kläranlagen. Das ist ein starkes Signal für Verursachergerechtigkeit. Außerdem enthält sie neue und teils herausfordernde Vorgaben für die kommunale Abwasserwirtschaft, insbesondere beim Niederschlagswasser- und Nährstoffmanagement sowie dem Ausbau der Kläranlagen. Es wird nun auf die nationale Umsetzung ankommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die novellierte Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) wurde heute im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Sie tritt 20 Tage später, also am 1. Januar 2025 in Kraft. Dann haben die Mitgliedstaaten 30 Monate Zeit die wesentlichen Inhalte der Richtlinie bis zum 31. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen.

Erste Signale aus dem Bundesumweltministerium lassen darauf schließen, dass man eine eigenständige Kommunalabwasserverordnung konzipieren könnte, um die Richtlinie umzusetzen. Eine gebündelte Umsetzung wäre aus unserer Sicht begrüßenswert.

Der Umstand, dass die Richtlinie nicht mehr in 2024 in Kraft tritt, bedeutet aber auch, dass die Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung ein Jahr später, nämlich erst zum **Ende des Jahres 2028** übernehmen müssen (Art.9 Abs.1 Satz 1). Aus Perspektive der Städte und ihrer Abwasserbetriebe ist zwingend nötig zeitnah in die Konzeption der Herstellerverantwortung einzusteigen. Wir fordern eine praxisgerechte und bürokratiearme Umsetzung in das deutsche Recht. Eine Überbürokratisierung mit einem erheblichen Personal- und Sachaufwand bei den Städten und Gemeinden, wie etwa bei dem deutschen Einwegkunststofffondsgesetz sollte der Bund vermeiden.

Was steht in der KARL?

Die nun beschlossene Richtlinie enthält insbesondere:

- die stufenweise Einführung einer **vierte Reinigungsstufe** zur Entfernung von Arzneimittelrückständen und Spurenstoffen bis 2045. Betroffen sind alle Kläranlagen über 150.000 Einwohnerwerten. Davon müssen 20 Prozent bis 2033, 60 Prozent bis 2039 und 100 Prozent bis 2045 ausgebaut werden.
- **Kläranlagen zwischen 10.000 und 150.000 Einwohnerwerten** werden innerhalb noch zu bestimmender Gebiete verpflichtet, in denen die Belastung mit Spurenstoffen aus Kläranlagen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Hier sind die Anforderungen für 10 Prozent der betroffenen Siedlungsgebiete bis 2033, 30 Prozent bis 2036, 60 Prozent bis 2039 und 100 Prozent bis 2045 zu erfüllen.
- die Einführung einer **erweiterten Herstellerverantwortung**, nach der die Pharma- und Kosmetikindustrie mindestens 80 Prozent der Kosten der vierten Reinigungsstufe (Investitionen und Betrieb) übernehmen; die restlichen 20 Prozent sind im Rahmen der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten zu klären.
- strengere Anforderungen für die **Phosphor- und Stickstoffentfernung** (Ausbau der dritten Reinigungsstufe)
- die Vorgabe, dass der **Abwassersektor stufenweise bis 2045 energieneutral** werden muss; dabei werden in die Berechnung Anlagen **ab 10.000 Einwohnerwerten** einbezogen.
- Neue Vorgaben zum **Management von Niederschlagswasser**, um dieses mehr und besser zurückzuhalten und klimagerecht zu nutzen
- Außerdem wird es ein **Gesundheitsmonitoring** (Covid-Viren u.a.) über den Abwasserpfad geben.

Nationale Umsetzung

Die Umsetzung auf der deutschen Ebene muss danach eng begleitet werden und auf eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben ohne nationale Verschärfungen bezüglich der Richtwerte hingewirkt werden. Es wird nun darum gehen, zügig die Vorgaben zur Dritt- und Viertbehandlung an kommunalen Kläranlagen zu konkretisieren. Das schafft Rechts- und Planungssicherheit für Abwasserentsorger.

Außerdem ist mit Blick auf die künftige Hersteller-Verantwortung darauf zu achten, dass sie verlässlich und funktional umgesetzt wird.

SSG-Mitteilungen

Heft 10 vom 22. Mai 2026

Mitgliederrundschreiben Nr. 176/26

Aktenplanschlüssel: 794.0



Sächsischer
Städte- und Gemeindetag
Kommunaler Spitzenverband der Städte
und Gemeinden im Freistaat Sachsen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt Referentenentwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) vor

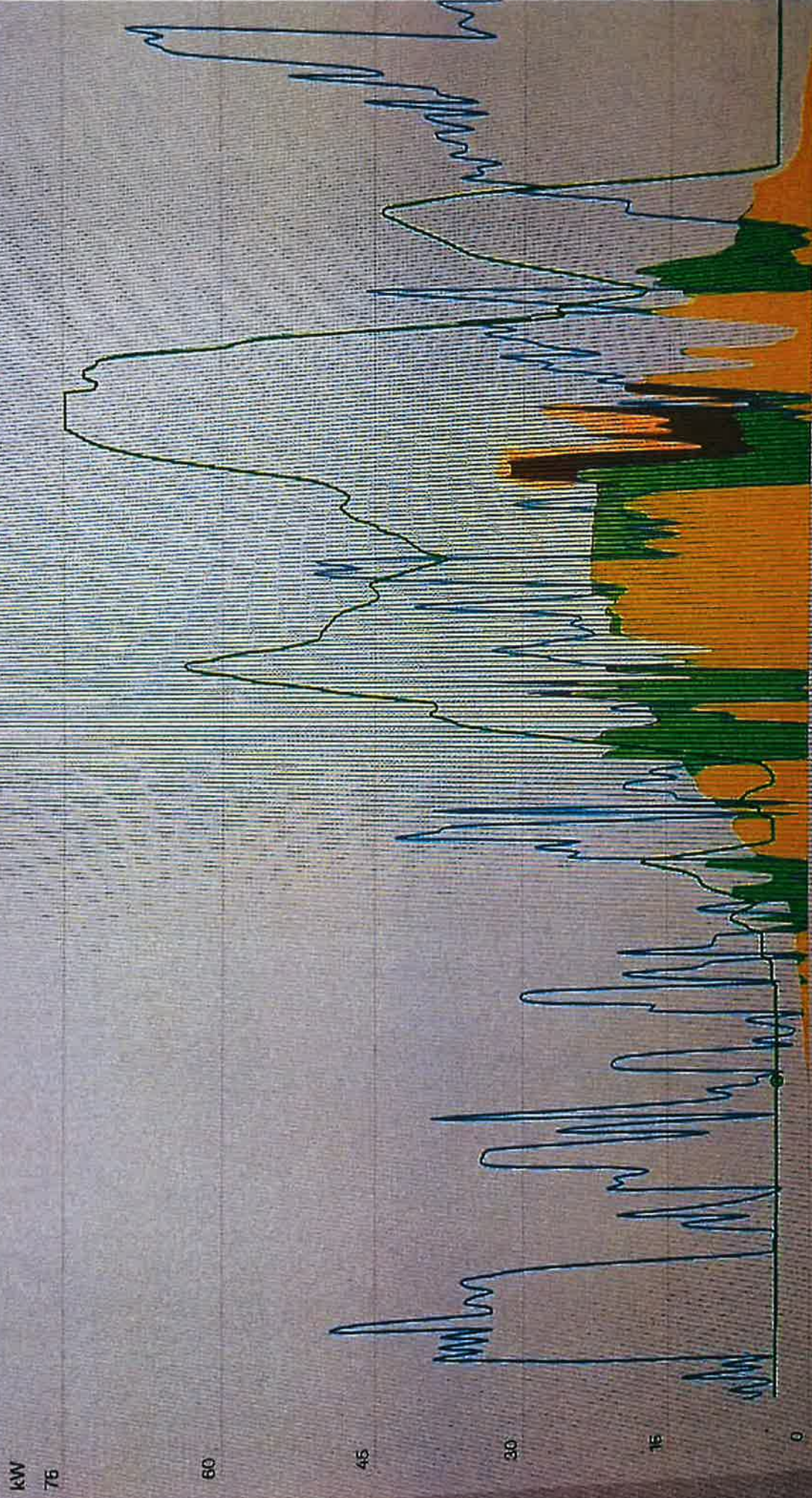
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Referentenentwurf zur Novelle des EEG 2027 vorgelegt, der dieses grundlegend neu ausrichten soll und der sich noch in der internen Abstimmung befindet. Kernstück ist der Abschied von der fixen Einspeisevergütung zugunsten einer konsequenten Marktorientierung. Für Kommunen besonders relevant ist die geplante Neuregelung der finanziellen Beteiligung an erneuerbaren Energieanlagen sowie die Frage, wie der Ausbau regional ausgewogen und die Biogasversorgung dauerhaft gesichert werden kann. Ziel ist ein planbarer, kosteneffizienter und marktorientierter Ausbau erneuerbarer Energien bei Beibehaltung des 80-Prozent-Ziels für 2030.

Wesentliche Inhalte:

- Abschaffung der fixen Einspeisevergütung für Neuanlagen; umfassende Direktvermarktungspflicht – Anlagenbetreiber müssen ihren Strom künftig selbst am Markt vermarkten, anstatt eines festen Abnahmepreises vom Netzbetreiber zu erhalten.
- Einführung von Contracts for Difference (Übergewinnabschöpfung) für Anlagen ab 100 kW – in Jahren mit hohen Strompreisen werden Erlöse, die über den für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Betrag hinausgehen, teilweise an den Staat zurückgezahlt.
- Kappung der Einspeisespitzen für kleine Solaranlagen auf 50 Prozent; stärkerer Fokus auf Freiflächenanlagen – durch die Begrenzung der maximalen Einspeisung sollen Netzüberlastungen in den Mittagsstunden reduziert und Anreize für den Einsatz von Batteriespeichern gesetzt werden.
- Gesetzliche Grundlage für Resilienzausschreibungen nach dem EU-Net-Zero-Industry-Act – damit sollen Ausschreibungen durchgeführt werden, die gezielt europäische Hersteller von Windenergie- und Solaranlagen bevorzugen, um Abhängigkeiten von Drittstaaten zu reduzieren und die Resilienz der europäischen Energieversorgung zu stärken.
- Moderate Ausweitung der Biogasförderung; Verstetigung der Ausschreibungsmengen bis 2032 – Biogasanlagen, deren bisherige Förderung ausläuft, erhalten eine Anschlussperspektive, um ihre Rolle als flexible und bedarfsgerechte Ergänzung zu Wind- und Solarenergie weiter wahrnehmen zu können.
- Neuregelung des § 6 EEG: kommunale Beteiligung künftig an der tatsächlich erzeugten statt nur an der eingespeisten Strommenge

Anlage 4
BV 08-2026

Leistung ins Netz Leistung zur Batterie Verbrauch Ladezustand Batteriestatus



00:00 02:00 04:00 06:00 08:00 10:00 12:00 14:00 16:00 18:00 20:00 22:00

TAG MONAT JA

Handwritten note: *Handgebläse im Baum-G*

21.06.2026

Angebote/ Varianten Erweiterung bis 99 kwp - nur Tische

drehbare Ständer		FF- Tische Ang. Fa. Lohschmidt (bei PTFE Anl. geb.)	FF- Tische Ang. Fa. Miene
6x 12 Module 40% höherer Ertrag = 100 Mod.		4x 14Mod.+2x 18 Mod. 100 Mod.	7x 14 Module 98 Mod.
inst. Leistung	42 Kwp	42 kwp	41 kwp
Vorteil	Statik wohl unprobl.	Statik lösbar, nach Bodenunters.	Aufstellung mit Gabionen keine Bodenunters.
Nachteil	zus. Fundamente 4x 2-3 TEUR eig. Stromvers. nur neben Reaktor wegen Dreh. in Sonne		
Kosten	36 TEUR Tische 12-18 TEUR Fund.+ Mont.		
	48-54 TEUR	24,5 TEUR	22.862 TEUR

dazu:

2x Wechselrichter; Kabel, Kupplungsstecker einschl. Kabelgraben	11.257 EUR	vorl. n. Aufmaß
Kabel; Konsolen WR; , Datenleitung; Anschluss u. Progr. ; EVU Anmeld. U. Doku	11.217 EUR	vorl. n. Aufmaß
Erweiterung vorhand. PV-Speicher	11.291 TEUR	

Anlage 5
Bv 08-2026

